

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2011/285
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	16.11.2011
Möglichkeiten zur planungsrechtlichen Steuerung der Tierhaltung im Aussenbereich; Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Tyczewski aus dem		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Martin Dahlhaus	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	30.11.2011	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Nachdem in der Vergangenheit insbesondere im Emsland und im südlichen Niedersachsen zahlreiche Massentierhaltungsbetriebe entstanden sind, nimmt auch der Ansiedlungsdruck solcher „Intensivtierhaltungsanlagen“ in unserer Region stetig zu.

Die negativen Auswirkungen dieser Betriebe liegen auf der Hand, u. a. übermäßiger Gülleanfall, Geruchsbelästigung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erzeugung von Treibhausgasen.

In der Regel werden diese Mastställe heute nicht mehr als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes, sondern als eigenständige gewerbliche Anlagen geführt. Damit entfernen sich diese Betriebe von dem planungsrechtlich definierten Begriff der Landwirtschaft:

„Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs (BauGB, § 201 Anm. d. Verf.) ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (...).“

Durch die Auswirkungen der Massentierhaltungsbetriebe wird nicht selten der Anspruch der Bürger auf Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen berührt.

Im Rahmen konkreter Anträge stellen sich demnach für die Gemeinden sowohl auf der Ebene der Einvernehmenserteilung bei immissionsschutzrechtlichen Anträgen als auch auf der Planungsebene vielfältige Fragen: Auf der einen Seite gilt es, die berechtigten Interessen der wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirte bzw. der Gewerbebetriebe zu berücksichtigen. Andererseits tangieren derartige Massentierhaltungen auch die Siedlungsentwicklung und die genannten Beeinträchtigungen für Bürger.

Vom Kreis Borken wurde bereits im Rahmen einer Absichtserklärung eine sog. „Branchenvereinbarung“ initiiert, in der sich die Städte und Gemeinden im Kreis Borken be-reiterklärt haben, „von einer bauleitplanerischen Steuerung der Tierhaltungsbetriebe als ultima ratio nur dann Gebrauch zu machen, wenn die in der noch konkret zu verein-barenden Branchenvereinbarung getroffenen Absprachen nicht fruchten“.

Zur Klärung, welche grundsätzlichen Möglichkeiten für die Stadt Borken zur (rechtli-chen) Steuerung von Massentierhaltungsbetrieben bestehen, hat die Verwaltung Kon-takt mit der Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, aufgenommen.

Im Rahmen der Sitzung wird Herr Thomas Tyczewski, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, über das Thema referieren und anschließend für Fragen bereitstehen.

Folgende Schwerpunkte dürften dabei von Interesse sein:

- Derzeitige Rechtslage im Genehmigungsverfahren, aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster
- Möglichkeiten der Gemeinde bei der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB
- Planungsvorgaben auf der Ebene der Regionalplanung
- Planungsmöglichkeiten auf der Ebene des FNP
- Konzentrationszonen und ihre Ausschlusswirkung
- Darstellungsmöglichkeiten durch Baugebietsausweisungen
- Zurückstellung von Baugesuchen bei Änderung den FNP, § 15 Abs. 3 BauGB
- Steuerung durch Bebauungsplan, Festsetzungsmöglichkeiten
- Veränderungssperre und Zurückstellung als Sicherungsinstrumente
- Entwurf eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

Rechtsschutz und Haftung.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Borken nimmt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Thomas Ty-czewski zur Kenntnis.